

Für den Reformabt Malcalanus konnte es kein besseres Pseudonym geben.

Damit ist dann aber auch der Verfasser des Dialogs eindeutig festgestellt. Denn wir müssen die Mitteilung ernst nehmen, daß Eutitius (= Rorico) den Theophilus (= Malcalanus) um die schriftliche Zusammenfassung ihres Gesprächs gebeten hat. Dagegen scheint nur zu sprechen der Satz des Theophilus, die Christen der Urkirche hätten keine Kreatur, die zum Gebrauch der Menschen bestimmt sei, verschmäht, um nicht durch die Verachtung eines Teiles in den Anschein zu geraten, sie verachteten das Ganze der Schöpfung. Diesen Satz möchte man einem Mönch der neuen Reformrichtungen wohl nicht so zutrauen, enthielt er doch eine Ablehnung des Verbotes des Fleischgenusses, das die Klosterreform und das gerade Odo auch in Fleury gegen laxere Auffassungen wieder zur Geltung gebracht hatte¹¹⁵). Nun wäre keineswegs ausgeschlossen, daß hier dem als Bischof Theophilus kostümierten Abt Malcalan bewußt Worte in den Mund gelegt wurden, die wohl einem Bischof, nicht aber einem Abt zugetraut werden konnten und die die Spuren der Fiktion verwischen sollten. Aber nicht einmal diese Erklärung ist nötig; es darf vielmehr daran erinnert werden, daß die *Consuetudines* des großen irischen Culdeerklosters Tallaght (bei Dublin) den Fleischgenuß zum Osterfest gestatteten¹¹⁶). Gerade dem irischen Mönch Malcalanus war dieser Satz daher durchaus angemessen.

Ist mit dem Entstehungsort und dem Verfasser auch ein neuer terminus post quem für die Abfassung des Dialogs gewonnen, nämlich die Reformurkunde Roricos für St. Vincenz vom 1. 10. 961, so fällt wahrhaft erstaunlicherweise gerade in jene Zeit etwa ein Gespräch in der Königspfalz von Laon, bei dem Rorico anwesend war und bei dem ein Problem erörtert wurde, das auch im Dialog zur Sprache kam. Den Anlaß dazu gab es, daß König Lothar als Testamentsvollstrecker¹¹⁷) — und wahrscheinlich Haupterbe, nämlich der Grafschaft von Laon¹¹⁸) — des verstorbenen Grafen Hugo von Laon dafür zu sorgen hatte, daß die von diesem bedachten Kirchen auch in den Besitz ihrer Anteile gelangten: *ne videlicet quod* (scil. *Hugo comes*) *pro remedio animae*

¹¹⁵) Johannes, *Vita Odonis* III 9, Migne, PL. 133, 81; vgl. Sackur, *Cluniacenser* 1, 61; G. Chenevaseau, *L'abbaye de Fleury à Saint-Benoit-sur-Loire* (1931) S. 72.

¹¹⁶) L. Gougau, *Dict. d'Archéol. Chrét. et de Lit.* 3, 2 (1948) 3188.

¹¹⁷) Für das folgende vgl. die Urkunde Lothars vom 5. Okt. 961, ed. Halphen-Lot Nr. 14 S. 29 ff.

¹¹⁸) So F. Lot, *Les derniers Carolingiens*, BEHE. 87 (1891) 36, 182; de Sars, *Le Laonnais féodal* 1, 67.